



**Der Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal**

Anschrift
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6849

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
oberbuergermeister
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

An die Mitglieder der
Bezirksvertretung Oberbarmen

10. Oktober 2023

**Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Oberbarmen
vom 22. August 2023 gemäß § 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit
§ 54 Absätze 2 und 3 GO NRW durch den Oberbürgermeister**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Rücker,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Oberbarmen vom 22. August 2023
stand unter Tagesordnungspunkt 13 (Verwaltungsdrucksache
VO/0621/23 - Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Rad-
verkehr in Oberbarmen – Teil 2) zu Punkt 1. (Landheim) zur Abstim-
mung, diese Straße für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Aufgrund der Stimmengleichheit (5 Stimmen für die Freigabe, 5 Stim-
men gegen die Freigabe, eine Enthaltung) wurde die Freigabe der als
Einbahnstraße beschilderten Straße Landheim im Stadtbezirk Oberbar-
men für den Radverkehr in Gegenrichtung abgelehnt.

**Nach rechtlicher Prüfung muss ich diesen Beschluss beanstanden, da
er gegen geltendes Recht verstößt.**

Verletzt ein Beschluss einer Bezirksvertretung das geltende Recht, so
muss er durch den Oberbürgermeister gegenüber der Bezirksvertretung
in einer schriftlich begründeten Darlegung beanstandet werden (§ 37
Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO

NRW analog).

Die Beanstandung ist ein objektives Instrument der Legalitätskontrolle. In diesem Sinne ist vorliegend zu prüfen gewesen, ob der Beschluss (Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in der Straße Landheim) der Bezirksvertretung Oberbarmen vom 22. August 2023 rechtswidrig und damit vom Oberbürgermeister zu beanstanden ist.

Rechtliche Grundlage

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal auf eine mögliche Freigabe prüft.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 08. November 2021 wurde am 15. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seither in Kraft.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass die Maßnahme umzusetzen ist (der Ermessensspielraum für die Entscheidung also eingeschränkt ist), wenn die folgenden Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, nämlich

„wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“

Der vorliegende Fall (Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in der Straße Landheim) ist dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, somit die Freigabe erteilt werden soll (bzw. damit zu erteilen ist), und die Beschlussfassung der Bezirksvertretung somit rechtswidrig und vom Oberbürgermeister zu beanstanden wäre.

Entsprechend der erfolgten Prüfung (und in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde) sind ausweislich der Verwaltungsvorlage (VO/0621/23) die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Landheim – ohne Erfordernis weiterer Maßnahmen – erfüllt.

Weiteres Verfahren

Der Oberbürgermeister beanstandet mit dem beigefügten Schreiben den rechtswidrigen ablehnenden Beschluss zur Freigabe der als Einbahnstraße ausgeschilderten Straße Landheim für den gegenläufigen Radverkehr vom 22. August 2023.

Über diesen Beschlusspunkt ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung Oberbarmen – voraussichtlich in der nächsten formal erreichbaren Sitzung am 21. November 2023 – erneut zu beschließen (§ 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW analog).

Verbleibt die Bezirksvertretung Oberbarmen bei ihrem Beschluss, entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal auf schriftliche und begründete Vorlage durch den Oberbürgermeister über die Berechtigung der Beanstandung. Würde dann der Rat den rechtswidrigen Beschluss der Bezirksvertretung bestätigen und die Beanstandung des Oberbürgermeisters als nicht berechtigt ansehen, wäre eine Entscheidung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

Für mögliche Rückfragen in der Sache wenden Sie sich bitte gerne in meinem Büro an Herrn Kötter (Telefon 563-5893; E-Mail florian.koetter@stadt.wuppertal.de).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister